

**KOLLEGIUM
DER
GENERALPROKURATOREN**

Brüssel, den 24. Februar 2006

**RUNDSCHREIBEN NR. COL 2/2006 DES KOLLEGIUMS DER
GENERALPROKURATOREN BEI DEN APPELLATIONSHÖFEN**

Sehr geehrter Herr/geehrte Frau Generalprokurator,
Sehr geehrter Herr Föderalprokurator,
Sehr geehrter Herr/geehrte Frau Prokurator des Königs,
Sehr geehrter Herr/geehrte Frau Arbeitsauditor,

BETRIFFT: GLÜCKSSPIEL – ILLEGALE EINRICHTUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

<u>EINLEITUNG</u>	3
<u>I. PRINZIP</u>	3
<u>II. ZUGELASSENEN EINRICHTUNGEN (KLASSE II UND III)</u>	4
<u>III. ILLEGALE EINRICHTUNGEN</u>	5
<u>IV. HAUSSUCHUNGEN UND DURCHSUCHUNGEN IN ILLEGALEN EINRICHTUNGEN</u>	6
<u>V. MATERIAL</u>	8
<u>VI. BARMITTEL</u>	8
<u>VII. POLIZEIDIENSTE</u>	10
<u>VIII. DIE KOMMISSION FÜR GLÜCKSSPIELE</u>	10

EINLEITUNG

Das vorliegende Rundschreiben ist eine Weiterführung des Rundschreibens COL 8/2004 - Korrigendum des Kollegiums der Generalprokuratoren und des Rundschreibens C.18/98 (Kennzeichen doc D.91/4/GR/fv) der Generalstaatsanwaltschaft Lüttich, das den anderen Generalprokuratoren zur Kenntnisnahme zugeschickt wurde und das einige von ihnen weiterverteilt haben.

Das Rundschreiben verdeutlicht die Prioritäten der Kriminalpolitik, so wie sie im vorgenannten Rundschreiben des Kollegiums festgelegt wurden, insbesondere was die illegalen Einrichtungen angeht (Kapitel 5.1 von vorgenanntem Rundschreiben) sowie das Betreiben von Glücksspielen ohne Lizenz (Kapitel 5.2.1 für die Einrichtungen der Klasse III oder Schankstätten – Kapitel 5.3.1 für die Einrichtungen der Klasse II oder die AutomatenSpielhallen – Kapitel 5.4.1 für die Einrichtungen der Klasse I oder Spielbanken).

I. PRINZIP

1. Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 stellt ein doppeltes Prinzip auf:

- Verbot, an gleich welchem Ort, unter gleich welcher Form und in gleich welcher direkten oder indirekten Weise ein oder mehrere Glücksspiele oder eine oder mehrere Glücksspieleinrichtungen zu betreiben, die nicht gemäß vorliegendem Gesetz zugelassen sind;
- Verbot, ohne eine im Voraus von der Kommission für Glücksspiele erteilte schriftliche Lizenz, ein oder mehrere Glücksspiele oder eine oder mehrere Glücksspieleinrichtungen zu betreiben.

Der Verstoß gegen dieses Prinzip wird mit einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren und mit einer Geldstrafe von 100 bis zu 100.000 EURO oder mit nur einer dieser Strafen geahndet.

Was den Gegenstand des Rundschreibens angeht, so betrifft das Verbot Folgendes:

- das Betreiben von illegalen Spielsälen: illegale Spielbanken, in denen Roulettes vom Typ „Saturn“, „Opta“... oder andere Tischspiele aufgebaut sind.
- Spielsäle, in denen die Spieler an Glücksspielen teilnehmen, wie „Russische Bank“, Barbouth, „Bankspiele“, Kartenspiele, Würfelspiele, ...“

Dabei ist daran zu erinnern, dass die in Artikel 2 1° des Gesetzes aufgestellte Definition von Glücksspiel weitreichender ist als die frühere Definition, weil der Zufall nicht mehr als ein nebensächliches Element im Spielablauf, bei der Bestimmung des Gewinners oder bei der Festlegung des Gewinns ist. (S. Rundschreiben COL 8/2004 – Korrigendum Kapitel 1.1 Allgemeines).

Die Folge dieser neuen Definition ist dass, Kartenspiele wie Poker, bei denen der Zufall genauso gut eine Rolle spielt wie Fertigkeit, Geschicklichkeit, Berechnung und Urteilsvermögen des Spielers, von nun an Glücksspiele im Sinne des Gesetzes sind, während das Pokerspiel vormals, einem Teil der Rechtslehre und der

Rechtsprechung entsprechend, nicht als Glücksspiel betrachtet wurde. (Brüssel, 26. November 1993, J.L.M.B. 1994, Seite 187).

Hier ist allerdings anzumerken, dass die Spielbanken einmal pro Jahr ein Pokerturnier veranstalten dürfen (Königlicher Erlass vom 10. März 2003 in Bezug auf den Betrieb, die Modalitäten in Sachen Buchhaltung und Kontrolle der Glücksspiele, deren Betreiben in Glücksspieleinrichtungen der Klasse I zugelassen ist –Artikel 71 und 72).

2. Das Betreiben von Spielen, die nach dem Gesetz nicht zugelassen sind. Artikel 7 des Gesetzes präzisiert in der Tat, dass der König die Liste und die Anzahl Spiele, deren Betreiben unter den Bedingungen des vorliegenden Gesetzes zugelassen ist, festlegt.

Bei dieser Hypothese geht es um das Betreiben eines nicht zugelassenen Spiels in einer Einrichtung, die über eine Lizenz verfügt.

3. Das Betreiben einer Einrichtung ohne vorher im Besitz einer von der Kommission erteilten Lizenz zu sein.

II. ZUGELASSENE EINRICHTUNGEN (KLASSE II UND III)

Wenn man konfrontiert wird mit einer Einrichtung, die über eine Lizenz verfügt und die ein nicht genehmigtes Spiel betreibt, oder wenn der Spielbetrieb einer Einrichtung vor Vergabe der Lizenz anläuft, besteht eine ausreichende Sichtbarkeit der Einrichtung. Diese ausreichende Sichtbarkeit macht die Kontrollen klassischer Art möglich.

Die Erfordernisse der Kriminalpolitik implizieren, dass diese Kontrollen organisiert werden, mit dem Ziel Folgendes zu überprüfen:

- ob die Einrichtungen, insbesondere jene der Klasse II und III über die erforderlichen Lizenzen verfügen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es einen neuen Betreiber gibt oder eine neue Einrichtung entsteht.
- ob die betriebenen Glücksspiele zugelassen sind. Dabei sind der Königliche Erlass vom 26. April 2004, für die Einrichtungen der Klasse II, und der Königliche Erlass vom 2. März 2004, für die Einrichtungen der Klasse III oder Schankstätten, zu Rate zu ziehen.

Diese Kontrollen sind regelmäßig durchzuführen, dies um sich dessen zu vergewissern, dass die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

III. ILLEGALE EINRICHTUNGEN

Der Bekämpfung von illegalen Einrichtungen muss absolute Priorität eingeräumt werden, dies:

- wegen der erwiesenen bestehenden Verbindungen zwischen diesen Einrichtungen und der Klein- bzw. Großkriminalität.
- wegen der extrem schädlichen sozialen Folgen für die Spieler und ihre Familien.

Zur Erinnerung: Eines der Ziele des Gesetzes vom 7. Mai 1999 ist der Schutz der Spieler. Dieser beginnt mit der gnadenlosen Bekämpfung der Einrichtungen, die sich außerhalb der Legalität befinden.

1. Wenn in einer illegalen Einrichtung Tischspiele, Roulette usw. im Einsatz sind, stellt sich kein Problem festzustellen, dass es sich um eine Glücksspieleinrichtung handelt, da das verwendete Spielmaterial an sich schon auf das Betreiben einer Glücksspieleinrichtung hinweist.

2. Schwierigkeiten entstehen vor allem, wenn es sich beim Glücksspiel um Kartenspiele handelt.

Artikel 3.3. des Gesetzes schließt aus der Definition von Glücksspielen Folgendes aus: „Karten- oder Gesellschaftsspiele, die außerhalb der Glücksspieleinrichtungen der Klassen I und II stattfinden, ... bei denen nur ein sehr begrenzter Einsatz erforderlich ist und der Spieler oder Wetter nur einen materiellen Vorteil geringen Wertes erzielen kann“.

Das Gesetz verbietet also nicht die Kartenspiele, die in Kneipen oder an anderen Orten gespielt werden, sondern nur Kartenspiele, bei denen der Einsatz (im Sinne von im Spiel eingesetztes Geld) nicht sehr begrenzt ist und wenn dieser Einsatz einen anderen Gewinn als einen materiellen Vorteil geringen Wertes erzielt. (s. COL 8/2004 – Korrigendum I,3,3).

Es gilt herauszufinden - und zwar auf der Grundlage der von den Ermittlern gemachten Feststellungen und der auf den Spieltischen und/oder bei den Spielern gefundenen Geldbeträge -, ob die gespielten Kartenspiele tatsächlich Glücksspiele im Sinne des Gesetzes darstellen und demnach verboten sind.

In dieser Hinsicht kann das Entdecken von Chips und Jetons auf den Tischen und/oder bei den Spielern Anlass zu der Vermutung geben, dass die anwesenden Personen „um Geld“ spielten. Die Untersuchung muss dann noch aufzeigen, dass die Einsätze nicht sehr begrenzt sind und dass der Gewinn über einen materiellen Vorteil geringen Wertes hinausgeht.

3. Artikel 63 des Gesetzes bestraft jeden, der an jedwedem Ort, in jedweder Form und auf jedwede direkte oder indirekte Art und Weise ein oder mehrere Glücksspiele oder Glücksspieleinrichtungen betrieben hat.

Die Regeln der strafbaren Teilnahme sind aufgrund von Artikel 69 des Gesetzes anwendbar, derart, dass die Täter, Mittäter und Komplizen verfolgt und verurteilt werden können, ohne dass auf Artikel 64 Absatz 2-1., der den ziemlich altmodisch anmutenden Wortlaut des alten Artikels 305 StGB übernimmt, zu verweisen ist.

Es ist wichtig, sich vor Augen zu halten, dass der Spieler selbst nicht strafbar ist, da er kein Betreiber eines Glücksspiels im Sinne des Gesetzes ist, es sei denn man kann nachweisen, dass er durch seine Teilnahme Mittäter oder Komplize ist.

IV. HAUSSUCHUNGEN UND DURCHSUCHUNGEN IN ILLEGALLEN EINRICHTUNGEN

In Sachen Haussuchungen und Durchsuchungen gilt noch immer das Dekret vom 19. und 21. Juli 1791 über die Organisation einer Gemeinde- und Korrektionalpolizei, so dass „die Orte, wo jeder ohne Unterscheidung zugelassen wird, wie Kneipen, Kabarett, Läden und andere, jederzeit von Polizeioffizieren betreten werden können, sei es um Unruhen oder Verstöße gegen Verordnungen festzustellen, sei es um die Genusstauglichkeit von Esswaren und Arzneimitteln zu überprüfen.“ (frei übersetzt). Nach dem Entscheid vom 14. März 1932 des Kassationshofs (Pas. 1932, 108) bezweckte das Dekret vom 22. Juli 1791 durch die Verwendung des Begriffs „jederzeit“, den Polizeioffizieren zu gestatten, für Publikumsverkehr zugängliche Orten tags wie auch nachts zu betreten, zu denselben Zeiten und in derselben Art und Weise, die für die Allgemeinheit selbst gelten.

Dasselbe Dekret gestattet es den Gerichtspolizeioffizieren, zu jeder Zeit, d.h. zu jeder Tages- und Nachtzeit, Häuser zu betreten, in denen gewöhnlich Glücksspiele abgehalten werden, dies allein nach Hinweisen von zwei Bürgern, die in diesen Häusern wohnen.

Die Befugnisse des Untersuchungsrichters bleiben von diesen Artikeln unberührt, insbesondere im Falle von Entdeckung auf frischer Tat, insofern die Bedingungen der frischen Tat im Sinne des Gesetzes vom 7. Juni 1969 vereint sind.

Der heimliche und meist nächtliche Charakter der Glücksspiele bringt besondere Schwierigkeiten mit sich. Zwischen neun Uhr abends und fünf Uhr morgens darf keinerlei Hausdurchsuchung durchgeführt werden (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1969), außer wenn ein Magistrat oder ein Gerichtspolizeioffizier sich zwecks Feststellung eines Verbrechens oder einer Straftat auf frischer Tat vor Ort begibt.

Der Kassationshof hat mit zwei Entscheiden die Anwendungsbedingungen dieser Bestimmung präzisiert:

- „nicht gesetzlich ist deshalb eine Hausdurchsuchung oder Haussuchung, die von einem Gerichtspolizeioffizier vorgenommen wird, der sich zwischen diesen Uhrzeiten in eine Privatwohnung begibt, um aufgrund von Vermutungen oder Hinweisen eine Tat festzustellen, die die Straftat ... darstellen könnte...“ (Kass. 22. September 1981, Pas. 1981, I, 116); (frei übersetzt)

-
- "bei Feststellung eines auf frischer Tat entdeckten Verbrechens oder einer Straftat sind der Prokurator des Königs und die Gerichtspolizeioffiziere, die ihm beistehen, befugt eine Hausdurchsuchung ohne untersuchungsrichterlichen Befehl vorzunehmen, sogar nach neun Uhr abends und vor fünf Uhr morgens; die Rechtmäßigkeit einer unter solchen Bedingungen durchgeführten Hausdurchsuchung setzt voraus, dass vorher, Artikel 41 StPGB entsprechend, ein auf frischer Tat entdecktes Verbrechen oder eine auf frischer Tat entdeckte Straftat festgestellt worden ist,," (Kass. 13. Dezember 1983, Pas. 1990, I, 471).

In der Regel können die Polizeidienste für Publikumsverkehr zugängliche Orte betreten, während die Öffentlichkeit dort zugelassen ist, dies sogar nachts, um festzustellen, dass dort ein nicht zugelassenes Glücksspiel betrieben wird.

Wenn es nicht um für Publikumsverkehr zugängliche Orte geht, genügen einfache Vermutungen oder Hinweise, dass eine Straftat begangen werden könnte nicht, um die frische Tat im Sinne des Artikels 41 des Strafprozessgesetzbuches als erwiesen festzustellen.

Die Unterscheidung zwischen einem öffentlich zugänglichen Ort und einem nicht öffentlich zugänglichen Ort ist eine Frage der tatsächlichen Begebenheiten. Dennoch kann sie manchmal sehr heikel sein. Dies ist der Fall, wenn das Glücksspiel in einem „Hinterraum“ der Gastwirtschaft abläuft. Die Gastwirtschaft ist ein für Publikumsverkehr zugänglicher Ort. Was den Hinterraum angeht, so hängt alles davon ab, ob die Allgemeinheit Zutritt haben kann oder ob eine Kontrolle stattfindet, bei der bestimmte Personen den Raum betreten dürfen und anderen der Zugang verweigert wird.

Was „Privatklubs“ angeht, so ist effektiv zu überprüfen, ob die Öffentlichkeit freien Zugang hat, d.h. ohne besondere Formalität, oder ob im Gegenteil nur Zugang auf Vorzeigen und nach Überprüfung einer vorher – eventuell nach Zahlung eines Geldbeitrags - ausgelieferten Mitgliedskarte gewährt wird.

Wenn Spiele in Privatwohnungen veranstaltet werden, einschließlich in den privaten Teilen eines Gebäudes, in dem sich ein Getränkeausschank befindet, dürfen diese nicht als öffentlich zugängliche Orte betrachtet werden.

V. MATERIAL

Die für die Spiele gebrauchten oder bestimmten Möbel, Instrumente, Geräte und Apparate sind einzuziehen. Artikel 67 des Gesetzes macht diese Einziehung zur Pflicht, so wie dies bereits unter der Geltung des alten Artikels 305 StGB war. Dieses Einziehen stellt eine Sicherungsmaßnahme dar, auf die kein Aufschieben der Anwendung finden kann (Lüttich, den 31. März 1999, unveröffentlicht).

Dies impliziert also die Notwendigkeit, das Material sicherzustellen, im Hinblick auf die spätere Einziehung.

VI. BARMITTEL

Das beim Spiel eingesetzte Geld ist auch – durch Anwendung desselben Artikels 67 – einzuziehen. Diese Einziehung ist also Pflicht und sie ist unabhängig vom Eigentum des Verurteilten. Sie stellt – genauso wie für das Material - eine Sicherungsmaßnahme und keine Strafe dar. Sie kann sogar ausgesprochen werden bei Freispruch oder bei Außerverfolgungssatzung beispielsweise aufgrund von Verjährung der öffentlichen Klageerhebung.

Diese Einziehung trifft den Spieler also indirekt.

1. Das auf den Spieltischen und in den Spieltischschubladen abgelegte Geld wird ohne Schwierigkeiten eingezogen, da es beim Spiel eingesetzt wird.

Gleiches gilt für das im Besitz der Organisatoren der Spiele gefundene Geld, beispielsweise in einer Brieftasche oder in einem Kleidungsstück. Was die Geldbeträge angeht, die an der Heimadresse oder am Wohnort eines Organistors, in seinem Fahrzeug, oder sogar auf seinem Bankkonto gefunden werden würden, so scheint es nicht möglich zu sein, auszumachen, ob es sich um „im Spiel eingesetztes Geld“ handelt.

Angesichts dessen, dass Artikel 67 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 nicht angewendet wird, ist die Anwendung von Artikel 42 und folgende des Strafgesetzbuches anzustreben.

2. Für die im Besitz der Spieler gefundenen Geldbeträge stellt die Situation sich etwas heikler dar. Das Gesetz führt das „beim Spiel eingesetzte Geld“ und nicht das „für das Spiel bestimmte“ Geld an. Die Rechtsprechung hierüber geht auseinander. Der Appellationshof von Brüssel hat entschieden, dass eine Person, die angetroffen wird in einem Spielsaal, der sich in einem Stockwerk der Schankstätte befindet und in dem öffentlich Glücksspiel betrieben wird, dort angezogen wird von dem Spiel, an dem sie im Begriff war teilzunehmen oder teilgenommen hat, so dass das Geld der Person als „beim Spiel eingesetzt“ betrachtet werden kann.“ (Brüssel, 2. April 1981, Pas. 1981, II, 103). Der gleiche Appellationshof hat entschieden, dass das im Spiel eingesetzte Geld, dasjenige ist, von dem aus der Akte hervorgeht, dass es aus dem Spiel stammt also nicht dasjenige ist, das im Besitz der Spieler gefunden wurde. Jemand kann also

in einem Spielsaal anwesend sein, ohne das ganze Geld, das er bei sich hat, ins Spiel einzubringen (Brüssel, 16. März 1994, J.L. M.B. 1994, 1134).

In einem unveröffentlichten Entscheid vom 20. Oktober 2000 hat der Appellationshof Lüttich entschieden, dass „die Geldscheine, die in derselben typischen Manier wie die von den Spielern im Spiel gebrauchten Geldscheine gefaltet sind, und die ein Spieler am Abend in die Kneipe mitbringt, selbst wenn sie aus Ersparnissen, aus Schenkungen oder aus vor einigen Tagen erhaltenen Rückzahlungen stammen, zu betrachten sind als Geld, das eingesetzt wurde im Spiel „Russische Bank“, an dem der Spieler teilgenommen hatte oder im Begriff war teilzunehmen,,.

Es ist also nachzuweisen, dass das Geld im Spiel eingesetzt wurde, sonst kann der Richter es sich einziehen (Antwerpen, 11. Februar 2003, unveröffentlicht). Das bei einem Spieler gefundene Geld, von dem man nicht beweisen kann, das es im Spiel eingesetzt wurde, darf nicht sichergestellt werden (Strafgericht Mechelen, 15. Dezember 2004, unveröffentlicht).

Die Staatsanwaltschaft wird das Geld sicherstellen, das die Spieler bei sich tragen, dies um zu überprüfen, ob es aus Spielgewinnen stammt oder ob es „im Spiel eingesetzt wurde“. Ist die Staatsanwaltschaft nicht in der Lage, auf Grund der Aktenlage (Vernehmungen der Spieler und Teilnehmer eingeschlossen) festzustellen, dass das bei einem Spieler sichergestellte Geld aus Spielgewinnen oder Spieleinsätzen stammt, so wird dem Spieler das Geld zurückgegeben. Vorher allerdings ist der Ursprung des Geldes zu überprüfen, insbesondere unter Berücksichtigung der offiziellen Berufseinkünfte der Spiele. Die Untersuchung könnte zum Beispiel zu Tage fördern, dass das Geld aus anderen strafbaren Tätigkeiten als dem Glücksspiel stammt, wie Zuhälterei, Drogen oder andere Schmuggeltätigkeiten. Demzufolge ist es kein „im Spiel eingesetztes Geld“, so dass es nicht in Anwendung des Artikels 67 des Gesetzes eingezogen werden kann. Es kann allerdings sehr wohl im Hinblick auf eine Einziehung in Anwendung des Artikels 42 und folgende des StGB sichergestellt bleiben, dies im Rahmen einer anderen Straftat, für die eine getrennte Akte angelegt wird.

Artikel 67 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 ist der Anwendung von Artikel 42 und folgende des Strafgesetzbuches vorzuziehen, auch wenn Artikel 69 des Gesetzes auf das erste Buch des Strafgesetzbuches, also auf die Artikel 42 bis 43^{ter} verweist, dies wegen der Spezifität der Einziehung, die im Gesetz über das Glücksspiel vorgesehen ist und wegen der Art der Sicherungsmaßnahme, die den Spieler indirekt trifft.

Allerdings trifft diese auf Artikel 67 gegründete Einziehung nur das im Spiel eingesetzte Geld und nicht die Vermögensvorteile, die unmittelbar aus der Straftat im Sinne des Artikels 42,3^o StGB gezogen werden.

VII. POLIZEIDIENSTE

Wie im Rundschreiben COL 8/2004 Korrigendum – auf das sich zu beziehen ist – dargelegt, fällt die Materie *Glückspiel* grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der lokalen Polizei, mit dem Vorbehalt, dass wenn Straftaten im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen werden oder zusammenhängen mit Straftaten, die in die Zuständigkeit der föderalen Polizei fallen, die Untersuchung der föderalen Polizei anvertraut werden kann.

Die Zuständigkeit der lokalen Polizei stellt also die Regel dar. Dennoch ist die föderale Polizei nicht von der *Materie* Glückspiel ausgeschlossen. Dies gilt um so mehr angesichts dessen, dass diese Angelegenheit in die Zuständigkeit der Gerichtspolizei fiel, die diesbezüglich eine gewisse Fachkompetenz erworben hatte. Auch sind örtliche Eigenheiten zu berücksichtigen, so dass es oft vorzuziehen ist, auf die föderale Polizei zurückzugreifen, wenn die Komplexität der Untersuchung dies erfordert.

VIII. DIE KOMMISSION FÜR GLÜCKSSPIELE

Der oft technische Charakter und die Eigenheiten dieser Materie erfordern manchmal die vorherige Beratung mit der Kommission für Glücksspiele, dies im Hinblick auf die Vorbereitung der Ortsbegehungen und Durchsuchungen in den Glücksspieleinrichtungen.

Daher ist es notwendig, die Ermittler aufzufordern, vorab die notwendigen Kontakte mit der Kommission für Glücksspiel aufzunehmen, dies im Hinblick auf die Optimierung der Ortsbesichtigungen und Durchsuchungen, um so die Beweise zusammenzutragen, mit denen die strafrechtlichen Verurteilungen und Einziehungen erreicht werden können.

Das Rundschreiben COL 8/2004 – Korrigendum erklärt den abgesteckten Rahmen für die Beziehungen zwischen der Kommission für Glücksspiel und den Staatsanwaltschaften und den Polizeidiensten, und es wird an dieser Stelle darauf verwiesen (s. COL 8/2004 Punkt VI.2 bis 7).

Zur Erinnerung: Der Vorsitzende und die Mitglieder der Kommission und des Sekretariats, die das Statut eines Staatsbeamten innehaben und die zu diesem Zweck vom König benannt wurden, sind mit der Eigenschaft eines Gerichtspolizeioffiziers versehen und sie verfügen über die durch Artikel 15§1 des Gesetzes vorgesehenen Zuständigkeiten.

Es scheint angebracht, dass die Staatsanwaltschaften die Kommission über Verstöße gegen das Gesetz vom 7. Mai 1999 unterrichten, damit die Kommission die in Artikel 21.2 des Gesetzes vorgesehenen Verwaltungsmaßnahmen ergreifen kann und keiner Person, die verurteilt wurde oder die in Verbindung mit dem illegalem Betreiben einer Glücksspieleinrichtung aktenkundig ist, eine Lizenz erteilt.

Für das Kollegium der Generalprokuratoren (F. SCHINS, Generalprokurator zu Gent; C. VISART DE BOCARME, Generalprokurator zu Lüttich, G. LADRIERE, Generalprokurator zu Mons; C. DEKKERS, Generalprokuratorin zu Antwerpen; J. DE LENTDECKER, Generalprokurator zu Brüssel).

F. SCHINS
Generalprokurator zu Gent
Vorsitzender des Kollegiums